



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
4/2009

In dieser Ausgabe:

- Teilhabe und die UN-Konvention S. 02

Rechtliches

- Wunsch- und Wahlrecht bei Rehabilitationsleistungen S. 07

Informelles

- Erleichterungen für behinderte Menschen im Straßenverkehr S. 08
- Einfach teilhaben S. 10
- Abwrackprämie für Elektro-Rollstühle S. 10

Veranstaltungshinweis S. 11

Nachruf S. 12

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1
07745 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📧 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Teilhabe und die UN-Konvention

Lange zog sich der Prozess hin, bis die Vereinten Nationen auf Grundlage der Menschenrechtskonvention schließlich eine spezielle Behindertenrechtskonvention entwickelten.

Wer die vielen Anläufe zum Thema „Grundrechte für behinderte Menschen“ erlebt hat – von der Ergänzung des Artikel 3 des Grundgesetzes bis zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie in ein Bundesgleichstellungsgesetz – wird vermutlich relativ skeptisch bleiben, was die Aussichten auf wirkliche Verbesserungen angeht.

Die Konvention hat erstaunliche Zielsetzungen zu vielen Lebensbereichen. Der Grundtenor lautet: keine Aussonderung mehr.

Das Thema **Barrierefreiheit** ist in Artikel 9 geregelt. Dort steht, die Staaten treffen „geeignete Maßnahmen“ mit dem

Ziel, für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation zu gewährleisten. Hierunter fallen sowohl staatliche als auch private Stellen. Bei Kommunikation und Information sind ausdrücklich Gebärdendolmetscher genannt sowie die Brailleschriftbeschilderung und Beschriftung öffentlicher sowie andere Gebäude mit Publikumsverkehr. In der „Denkschrift“ (die dem Gesetzestext folgt) steht aber auch: „Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein dynamischer Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann“.

So ist das also: Bestehende Barrieren werden bei passender Gelegenheit, Schritt für Schritt, beseitigt. Es gibt keine ausdrückliche Vorschrift, dass „Altlasten“ beseitigt werden müssen; es gibt nicht einmal eine Frist,

bis wann bestehende Barrieren verschwunden sein müssen.

Assistenz in der Schule

Artikel 19 befasst sich mit „Unabhängiger Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ – hier wird nicht nur ein abstraktes Wahlrecht eingeräumt, das verbietet, jemanden gegen seinen Willen in ein Heim oder eine Sondereinrichtung zu stecken – dieses Recht gibt es schon länger.

Wichtiger ist die Frage, ob auch die Unterstützung – z.B. Assistenz in geeigneter Form und ausreichendem Umfang – finanziert wird. Genau daran ist bisher so mancher Besuch eines behinderten Kindes in der Regelschule gescheitert: Niemand schickte das Kind gegen seinen Willen (bzw. den Willen der Eltern) in eine Sonderschule, aber leider gab es keine Möglichkeit, die Schulträger zu verpflichten, die nötigen zusätzlichen Lehrer und Schulhelfer zu finanzieren. Im Ergebnis landete daraufhin

das Kind doch in der Sonderschule.

Hier gibt es nun Hoffnung, denn der Abschnitt b) des § 19 schreibt genau dieses vor.

Der Artikel 20 befasst sich mit „**Persönlicher Mobilität**“. Hier geht es allgemein um Hilfsmittel, die diesem Ziel dienen. Hier sind gleich zwei Probleme zu lösen: bei der Entwicklung neuer Hilfsmittel sollen Hersteller stärker als bisher darauf achten, die Möglichkeit zur eigenständigen Bewegung zu erleichtern, doch ein leichter, vielfach an die individuelle Situation anpassbarer Rollstuhl ist nun mal etwas teurer als ein simpler Standard-Rollstuhl, den es nur in zwei oder drei Varianten gibt. Folgerichtig fordert die Konvention auch, dass die behinderten Menschen auch in der Lage sein müssen, sich diese Hilfsmittel zu leisten.

Auch die Schulung im Umgang mit Mobilitätshilfen ist nicht zufällig extra genannt, da ohne eine

ausreichende Einweisung das schönste Hilfsmittel nur halb so viel wert ist.

Das Recht auf **Freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen** gewährleistet der Artikel 21. Und zwar nicht nur im allgemeinen Sinn wie im Grundgesetz vorgeschrieben, sondern ausdrücklich auch durch die Bereitstellung entsprechender Unterstützung, sei es durch Gebärdendolmetscher bei Diskussionen, Ämterbesuchen und anderen Gelegenheiten, sei es durch Alternativen zu in Schwarzschrift gedruckten Zeitungen, Broschüren und Büchern: z.B. Druck in Brailleschrift und barrierefrei gestaltete Internet-Seiten.

Bildung und gemeinsamer Unterricht

Der Artikel 24 räumt unter dem Titel „Bildung“ erstaunlich deutlich und kompromisslos dem gemeinsamen Unterricht Priorität ein und erkennt entsprechenden Unterstützungsbedarf an. Gerade

im schulischen Bereich steht Deutschland wegen seiner langjährigen Tradition der schulischen Aussonderung am Pranger, auch wenn die früheren Sonderschulen inzwischen nicht Förderschulen heißen.

Hier macht die UN-Konvention Druck: Sie setzt nicht nur die Überschrift „Ende der Aussonderung“, sondern sie schreibt auch den Förderbedarf fest. Mögliche Schultypen sollen Eltern behinderter Kinder künftig in einem Expertengespräch vorgeschlagen werden. Es gibt bereits Bundesländer, in denen Eltern die Wahlfreiheit schon eingeräumt wird. Bundesweit erreicht Deutschland nur eine Integrationsquote von knapp 16 Prozent. In den skandinavischen Ländern gehen bis zu 90 Prozent der behinderten Schüler auf eine Regelschule.

Hintertür für die Aussonderung

Grundsätzlich wird immer wieder behauptet, nur in

Sondereinrichtungen sei intensive Förderung möglich. An Regelschulen gibt es normalerweise eine Lehrkraft für allzu große Klassen, auch die Gebäude sind selten barrierefrei. All das sind Fakten, die bisher als Argumente für die schulische Aussonderung herhalten müssen. Selbst wenn alle Beteiligten von Inklusion reden, wird wieder der Aussonderung behinderter Kinder in Sonder-/Förderschulen ein Hintertürchen geöffnet, denn so manches Schulgebäude ist absolut nicht barrierefrei.

Das Thema Beseitigung baulicher Barrieren wird gewiss noch einige Zeit aktuell sein. Immerhin fordert der eigentliche Konventionstext ganz klar eine Schule ohne Aussonderung und erst in dieser begründeten Denkschrift erscheinen Einschränkungen, die aber regelrecht im Widerspruch zur Konvention stehen.

Um die Themen **Gesundheit und Arbeit** geht es in den Artikeln 25 bis 27.

Im Artikel 27 ist von einem „Recht auf Arbeit“ für Menschen mit Behinderung die Rede. Dann geht es um das Verbot von Diskriminierung wegen der Behinderung im Arbeitsleben und schließlich um das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft. An diesem Artikel fällt auf, dass durchweg vom allgemeinen Arbeitsmarkt die Rede ist. Erinnerung man sich an den Artikel über die Schulbildung, so liegt eigentlich nahe, dass ein zweiter oder dritter Arbeitsmarkt für behinderte Menschen (Beschäftigung in einer WfbM) genau so wenig in Frage kommt wie andere Sondereinrichtungen.

Zielrichtung und Defizite

Die wichtigste ***Zielrichtung*** ist die der Menschenrechte, die hierzulande im Grundgesetz stehen. Das sind allgemeine Abwehrrechte, die Schutz vor staatlichen oder privaten Übergriffen bieten. Weit wichtiger wäre eine Definition von Grundrechten auf staatli-

che Leistungen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Wirtschaftlichkeitsgebot oder auch Kostendeckelung wird von Behörden vorgeschoben - anders ausgedrückt: Hauptsache billig!

Ein Konstruktionsfehler dieser Konvention und ihrer Anwendung in unserem Lande ist, dass sie nichts kosten soll, dass für die Überwachung zu wenig Personal zur Verfügung steht, dass die Beseitigung von Altlasten nicht geregelt ist und vor allem, dass jegliche Sanktionen fehlen. Wer dagegen verstößt, muss nicht wirklich Strafe fürchten.

Andererseits gibt sie starke Argumente in die Hand, um sich gegen bestimmte Entscheidungen zu wehren, wie z.B. die der Aussonderung im Schulbereich oder auch beim Sozialhilferecht.

Doch nicht nur für die jeweiligen eigenen Probleme kann die Konvention ein starkes Argument sein,

auch für die Auseinandersetzungen zwischen Behindertenorganisationen und öffentlichen Stellen hat sie Schubkraft: Welche Bahn-AG darf es sich danach noch leisten, Intercity-Wagen anzuschaffen, die nicht wirklich barrierefrei sind, oder Bahnhöfe zu bauen bzw. umzubauen, aber dabei Aufzüge und angepasste Bahnsteige zu vergessen? Hier fehlt eine klare Regelung für alte Substanz. Hilfreich wäre z.B. ein Paragraf, der vorschreibt, dass binnen einer Frist von z.B. 10 Jahren alle alten Gebäude, alle vorhandenen Verkehrsmittel etc. barrierefrei nachzurüsten seien.

Ein weiterer Punkt: Immer wieder werden - vorgeschoben oder berechtigt - der Brandschutz, Denkmalschutz oder andere Regelungen angeführt als Argument, warum dieses oder jenes nicht barrierefrei umgestaltet werden könne. Hier muss eine klare Prio-

rität für die Zugänglichkeit gesetzt werden.

Wer überwacht die Umsetzung der Konvention?

Nach Artikel 33 soll eine unabhängige Stelle zur Umsetzung und Überwachung der Konvention eingerichtet werden. Auch hier bleibt abzuwarten, wo der praktische Nutzwert liegen wird.

Trotz alledem: die UN-Behindertenrechtskonvention enthält sicher viele Ansätze, aus denen man etwas machen kann. Es kommt nur darauf an, wer etwas daraus macht!

Quelle: Leben & Weg

Anmerkung der Redaktion:

Auch wir sind also wieder gefordert.

Wichtig ist die Sensibilisierung Aller, insbesondere der Politiker.

Im nächsten Infoblatt werden wir auf das Thema Teilhabe, Integration und Sonderschulen etwas intensiver eingehen.

rechtliches



Wunsch- und Wahlrecht bei Rehabilitationsleistungen

Das LSG gesteht behinderten Menschen unter Berufung auf §9 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich ein Wahlrecht bei der Auswahl einer Rehabilitationseinrichtung zu, wenn die Einrichtung eine Zulassung (nach § 111 SGB V) besitzt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Krankenkasse eine billigere Einrichtung vorschlägt. Der Versicherte könnte hierauf nur für den Fall verwiesen werden, dass die Einrichtung gleichermaßen für die Rehabilitation geeignet ist und es sich um mehr als unwesentliche Mehrkosten handelt.

Bei dem 1939 geborenen Kläger liegt ein komple-

xes Krankheitsbild vor. Ihm ist ein GdB von 80 zuerkannt, seit 1985 erhält er eine EU-Rente. Im Juli 2000 beantragte der Kläger eine stationäre Rehabilitationskur in einer Klinik, in der er schon positive Erfahrungen sammeln konnte. Nach der Antragsablehnung der Krankenkasse und Klageerhebung seitens des Klägers, führte dieser während des Verfahrens die Kur auf eigene Kosten durch. Seine Klage auf Übernahme der Kosten lehnte das SG Gießen mit Urteil vom 02.03.2004 ab. In einem Berufungsverfahren hatte der Kläger schließlich im wesentlichen Erfolg. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 15 SGB IX bestehe ein Anspruch auf Kostenerstattung. Nach § 15 Satz 4 SGB IX sei ein Rehabilitationsträger dann erstattungspflichtig, wenn er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt habe. Medizinische Rehabilitation, anstelle ambulanter § 40 Abs. 1 SGB V, sei er-

forderlich gewesen, um die in § 11 Abs. 3 SGB V bzw. § 26 Abs. 1 SGB IX beschriebenen Rehabilitationsziele zu erreichen.

(vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 28. 08. 2008- Az: L 1 KR 2/05; Wunsch und Wahlrecht bei Rehabilitationsleistungen; Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/09)

Informelles

Erleichterungen für behinderte Menschen im Straßenverkehr



Menschen mit einer C- oder Terganschädigung können künftig ohne Weiteres auf Behindertenparkplätzen parken. Und mehr Behinderte können demnächst auch im eingeschränkten Halteverbot, in Ladezonen oder in Fußgängerzonen das Auto abstellen.

Der Bundesrat hat am 6. März 2009 Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen mit Blick auf Menschen mit Behinderung zugestimmt.

Für schwerbehinderte Menschen gibt es künftig im Straßenverkehr weitere erhebliche Erleichterungen. So werden Menschen mit einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen künftig ebenfalls ohne Weiteres auf Behindertenparkplätzen parken können. Dies war bislang nur außergewöhnlich gehbehinderten Menschen vorbehalten und für von blinden Menschen und ihren Begleitungen genutzten Autos möglich.

Daneben wird der Kreis behinderter Personen ausgeweitet, die Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können, also auch im eingeschränkten Halteverbot, in Ladezonen oder in Fußgängerzonen parken dürfen. Bislang war dies nur denen gestattet, die Anspruch auf

Nutzung eines Behindertenparkplatzes hatten. Künftig gilt das auch für

Schwerbehinderte Menschen...

- ... mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

- ... mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

- ..., die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

- ... mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Für die Vergabe der Ausnahmegenehmigungen sind die Straßenverkehrsbehörden der Länder zuständig.

Quelle: www.bmas.de

Einfach teilhaben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit www.einfach-teilhaben.de ein neues Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen geschaffen.

Auf dieser Seite findet man Informationen zu den Themen:

- Kindheit und Familie
- Schule und Studium
- Ausbildung und Arbeit
- Alter
- Gesundheit und Pflege

- Mobilität und Freizeit
- Bauen und Wohnen
- Finanzielle Leistungen
- Schwerbehinderung

Unter „**Service**“ findet man Berichte zu aktuellen Themen, Publikationen, das Bürgertelefon u.v.a.m

Abwrackprämie für Elektro-Rollstühle



Eine Abwrackprämie für ältere Elektro-Rollstühle in Höhe von 2.500 Euro offeriert Paravan, ein Umrüster für Behindertenfahrzeuge. Mit dieser Aktion will das Unternehmen von der Schwäbischen Alb ältere und nicht mehr optimal verkehrssichere Elektrorollstühle vom Markt nehmen und durch neue und sichere ersetzen. Die Abwrack-Rollstühle will das Unter-

nehmen, wenn es technisch möglich ist, wieder flott machen und in Not geratenen Deutschen oder Bedürftigen in der Dritten Welt zur Verfügung stellen. Quelle: www.autopresse.de

Veranstaltungshinweis

Das Filmfestival
„ueber Macht“ der
www.dieGesellschafter.de

„ueber Macht“ ist von Januar 2009 bis Herbst 2009 in 120 deutschen Städten zu Gast. 13 Dokumentarfilme regen zum Nachdenken an über die Macht, ihre Kontrolle, über nötige und unnötige Regeln und die besten Wege zu mehr Selbstbestimmung.

Am **30. September** macht das Festival in Jena Station - im KuBus (ehemaliger Jugendclub Impulse) in Lobeda-West wird der 85- minütige französische Dokumentarfilm **„Ihr Name ist Sabi-**

ne“ gezeigt – ein Film über eine Autistin.

„Sabine und Sandrine Bonnaire sind Schwestern. Sabine ist Autistin. Sandrine dagegen gehört zu den großen Stars am Kinohimmel. Ihre erste Arbeit als Regisseurin hat sie ganz ihrer Schwester gewidmet. Ihr Film erzählt, wie das ursprünglich quirlige Mädchen in eine emotionale Krise stürzt und in die Psychiatrie eingewiesen wird. Sabine wird massiv mit Psychopharmaka behandelt – fünf Jahre lang. Danach sind ihre kreativen Fähigkeiten und persönliche Ausdruckskraft nahezu zerstört. Heute lebt sie in einer Wohngruppe in der französischen Provinz, die mit Hilfe ihrer Schwester aufgebaut wurde. Hier lernt Sabine neu leben.“

Wer sich für den Film interessiert: **Beginn ist 19:00 Uhr.**

Im Anschluss gibt es eine Diskussionsrunde über den Film. Wir freuen uns über Ihr/Euer Kommen.

Wolfgang Laubert

1958 - 2009



Der Schreck über die Nachricht des Todes von Wolfgang Laubert sitzt noch immer tief und berührt uns Alle!
Wolfgang ist am 7. August im Alter von 50 Jahren verstorben.

Mit Wolfgang haben wir ein langjähriges und aktives Mitglied der ersten Stunde verloren. Seine Späße und sein Humor werden uns fehlen.

Wolfgang hat immer für ein selbstbestimmtes Leben gekämpft und nun vor wenigen Monaten sein Arbeitgebermodell durchgesetzt. Es blieb ihm nur eine kurze Zeit, behinderter Arbeitgeber zu sein.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

